



Mitteilungen

10

1

Nur für den Dienstgebrauch bestimmte Mitteilungen für die
Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (MittVw)

Herausgegeben vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst

8. Februar 1982

A — Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung),

B — Vereinbarung über die Gewährung einer Lehrauftragsvergütung (Vereinbarung-Lehrauftragsvergütung)

Bezug: Zu A — Rundschreiben des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst vom 23. Oktober 1980 — P 21/150.70-5/01.5,1 — MittVw 1980 S. 245 ff. sowie vom 16. September 1981 — P 21/150.70-5/01.6,1,

zu B — Rundschreiben des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst vom 26. Juni 1981 — P 21/150.70-5/02.4,1

A — Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

1.

Allgemeines

Die Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) vom 30. September 1980 ist durch die Vereinbarung zur Ergänzung der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung vom 14. Juli 1981 vervollständigt worden. In der nachstehend unter I. abgedruckten Fassung der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung hat das Senatsamt für den Verwaltungsdienst den Wortlaut beider Vereinbarungen zusammengefaßt.

Die Vereinbarung-Unterrichtsvergütung sieht neben einer Vereinheitlichung allgemeiner Bestimmungen und einer Zusammenfassung zahlreicher Einzelentscheidungen auch eine Anhebung und teilweise Neustrukturierung der den nebenamtlichen, nebenberuflichen und teilzeitbeschäftigten Lehrern für die Wahrnehmung unterrichtlicher Tätigkeiten zu zahlenden Vergütungen vor. Die Ausführungsbestimmungen ergeben sich aus Abschnitt II.

2.

Einzelheiten

2.1

Folgende Einführungshinweise sind zu beachten:

2.1.1

Die Nr. 1.1 umreißt den Geltungsbereich der Vereinbarung.

2.1.2

Die Vereinbarung nach § 92 HmbPersVG a.F. über die Beschäftigungsrichtlinien-Lehrer vom 5. Juli 1973 ist von einigen der Partner zum 31. Dezember 1979 gekündigt worden. Da § 92 a.F. bzw. § 94 n.F. HmbPersVG die Nachwirkung gekündigter Vereinbarungen nicht vorsieht und diese auch nicht vereinbart

worden wa, sind die Beschäftigungsrichtlinien-Lehrer gegenstandslos geworden. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Rechtsverhältnisse der stundenweise beschäftigten Lehrer im hamburgischen öffentlichen Dienst ist deshalb nach dem Rundschreiben des Senatsamtes vom 21. August 1980 — P 20/121.20-1/1.4,14 — zu verfahren, d.h., es sind vorläufig für die Regelung der Rechtsverhältnisse des in Nr. 1.1 aufgeführten Personenkreises die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der stundenweise beschäftigten Angestellten (Richtlinien-Angestellte) vom 28. März 1977 i.d.F. vom 28. April 1978 (Anlage IV zur Übersicht 1978 — MittVw 1978 Seite 129) anzuwenden. Mit einer Bekanntgabe der Fortbildungsrichtlinien ist in Kürze zu rechnen.

2.1.3

Für die Bewertung der unterrichtlichen Tätigkeiten ist grundsätzlich die in den Anhängen 1 und 2 der Vereinbarung vorgenommene Zuordnung maßgebend (Nr. 5.1). Nach Nr. 5.2 können Referenten mit herausragender Qualifikation nach Maßgabe der in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen ein Sonderhonorar erhalten. Ist im Ausnahmefall die Gewährung eines höheren Sonderhonorars zwingend erforderlich, entscheidet hierüber das Senatsamt.

2.1.4

Die Nrn. 8 und 9 der Vereinbarung sind für den Bereich der Volkshochschule erst mit Beginn des Arbeitsjahres 1981/82 in Kraft getreten.

2.1.5

Die Nr. 10 enthält zwei neue Vergütungstatbestände. Das Senatsamt bittet, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen erfüllt sind.

2.1.6

Für die wenigen Fälle, die künftig eine niedrigere Vergütung erhalten, enthält die Nr. 11 eine Rechtsstandsregelung.

2.2

Der Anhang 1 enthält die Gruppenzuordnung der verschiedenen unterrichtlichen Tätigkeiten. Es gehören:

- zur Gruppe 1: Vorlesungen, Seminare und Kurse mit Hochschulniveau;
- zur Gruppe 2: Vorlesungen, Seminare und Kurse mit Fachhochschulniveau;
- zur Gruppe 3: Vortrags- und Vorlesungstätigkeiten sowie Schulabschlußlehrgänge an der Volkshochschule;
- zur Gruppe 4: Allgemeinbildender, fachlicher, fachwissenschaftl. u. musischer Unterricht an Gymnasien und beruflichen Schulen sowie verschiedene gleichgestellte Unterrichtstätigkeiten wie z.B. Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften für Ehe und Familie, Erziehung, allgemeine Lebenshilfe und Beratung an Elternschulen, allgemeinbildender und fachlicher Unterricht im Rahmen verschiedener Berufsausbildungen und Lehrveranstaltungen;
- zur Gruppe 5: Allgemeinbildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie gleichgestellte Unterrichtstätigkeiten wie z.B. Förderung von Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten, Nachhilfeunterricht in Sonderfällen (Legasthenie);
- zur Gruppe 6: Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen an der Volkshochschule sowie entsprechende Unterrichtsstunden im Bereich der Elternbildung;
- zur Gruppe 7: Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen außerhalb der von Gruppe 6 erfaßten Schuleinrichtungen, Leitung außerunterrichtlicher Neigungsgruppen, Schularbeitskurse, Schulsportgemeinschaften sowie Förderkurse, Nachhilfeunterricht in Kinder- und Jugendheimen.

2.2.1

Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen zu den Gruppen 1 und 2 ist zu bemerken, daß sich Änderungen gegenüber der mit dem Rundschreiben vom 23. Oktober 1980 unter II Ziffer 3 vorgenommenen „vorläufigen Zuordnung“ nur für die unter Gruppe 1 Nr. 2.1 ab dem sechsten Spaltenstrich aufgeführten Veranstaltungen ergeben haben.

2.2.2

Für den allgemeinbildenden Unterricht an Sonderschulen sowie entsprechenden Unterricht gilt der Vergütungssatz der Gruppe 5.

2.3

Für die Abgeltung der Unterrichtsleistungen in Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg gilt die im Anhang 2 vorgenommene Zuordnung.

2.4

Die Höhe der Vergütungen ergibt sich aus Anhang 3.

2.5

Bei der Durchführung der materiellen Vorschriften sind im übrigen die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen zu beachten.

2.6

Um einen detaillierten Kostenüberblick zu erhalten, bittet das Senatsamt die Behörden und Ämter, künftig jährliche Anschreibungen darüber zu führen, wieviele Unterrichtsstunden nach welchem Vergütungssatz abgegolten werden. Die Zahlenangaben sind dem Senatsamt — erstmals für das Jahr 1981 — bis spätestens 31.3. des folgenden Jahres aufzugeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß je Amt bzw. Behörde nur eine Meldung ergeht.

3.

Anweisung der Vergütungen

Vergütungen, die nicht aufgrund eines Arbeitsvertrages gezahlt werden, sind nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Titel 427 zu verausgaben. Damit liegt die Anordnungsbefugnis für die Unterrichtsvergütungen, soweit sie für nebenamtliche, nebenberufliche oder freiberufliche Lehrtätigkeit gezahlt wird, nach den Vorbemerkungen des Kontenrahmens D des Haushaltsplanes grundsätzlich bei den Behörden und Ämtern. Die Vergütungen sind direkt über die zuständigen Datenerfassungsstellen zu zahlen. Über die Besoldungs- und Versorgungsstelle darf die Unterrichtsvergütung nur angewiesen werden, wenn ein Steuer- oder Versicherungsabzug vorzunehmen ist.

Auf die Verpflichtung, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Mitteilung über die ohne Lohnsteuerabzug gezahlten Vergütungen im Einzelfall an das zuständige Wohnsitz-Finanzamt (ggf. Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst) zu geben (vgl. § 111 Abgabenordnung 1977), wird ausdrücklich hingewiesen.

Sind die Unterrichtsvergütungen durch die Besoldungs- und Versorgungsstelle (BVSt) zu zahlen, gilt das folgende Verfahren:

3.1

Die Vergütungsmerkmale der nebenamtlichen, nebenberuflichen und teilzeitbeschäftigten Lehrer und Neigungsgruppenleiter sind der BVSt — 412 — mit Zahlungsanweisung „Vergütungsmerkmale für stundenweise Beschäftigte“ (P 20.262) unter Beachtung der folgenden Grundsätze aufzugeben:

Der Vordruck ist handschriftlich auszufüllen, die eingetragenen Zeichen müssen deutlich lesbar sein. Nicht benötigte Signiergruppen sind durch einen freihändigen waagerechten Strich gegen nachträgliche Eintragungen zu sichern.

Bei der Signierung der einzelnen Gruppen sind die folgenden Regeln einzuhalten:

Kennziffer

Von der BVSt wird für jeden Abrechnungsfall eine Kennziffer vergeben und den Personalstellen sofort mitgeteilt. Auf der Einstellungszahlungsanweisung wird sie vom Buchhalter nachgetragen.

Einstellung Tag, Monat, Jahr

Einzutragen ist das Einstellungsdatum mit 6 Stellen.
Beispiel: Eingestellt am 5.7.81
Einzutragen 050

Gruppe 01

Die Zahlung erfolgt aus:

Titel

Anzugeben ist der Titel nach dem Gruppierungsplan — Dienstbezüge mit den beiden letzten Stellen.
z.B. 425 = 25
427 = 27

Kapitel

Einzutragen sind die in den Mitteilungen für die Verwaltung veröffentlichten Schlüsselzahlen (z.Zt. MitVw 1981 S. 3)

UT

Die Unterteilnummern werden von den Behörden selbst bestimmt, mindestens ist „000“ einzutragen.

Gruppe 26

Gruppe 27

Gruppe 28

Einzutragen sind die Schlüssel nach den in der Sammlung der Stellenplanbestimmungen bekanntgegebenen Verzeichnissen:

Gruppe 26	AZ	Verzeichnis	Nr. 953/1
	BE	„	Nr. 952/10
	SA	„	Nr. 952/8
	EB	„	Nr. 952/9

Nr 10
70

Staatsangehörigkeit: Verzeichnis Nr. 953/5
Gruppe 27 FA " Nr. 951/6
 AB " Nr. 952/2
 ADV " Nr. 951/7
 UB " Nr. 951/8
Gruppe 28 Eintragungen in Gruppe 28 sind nicht zwingend vorgeschrieben.
 AG Verzeichnis Nr. 952/7
 R Ist der Beschäftigte ein Rentner, oder ist ein Rentenanspruch gestellt worden, ist eine „1“ einzutragen.

Gruppe 02
Name, Vorname Es ist der Name und der Rufname in Großbuchstaben unter Beachtung der folgenden Beispiele zu signieren:
 MEYER + KARL +
 MEYER + KARL-HEINZ +
 SCHMITZ + ADALBERT VON + DR. +
 Das „+“ ist zur Trennung von Namensteilen (Familienname, Rufname, Titel) und am Ende der Namensseintragung immer anzugeben. Vor dem „+“-Zeichen sind keine Leerstellen zu lassen.

Geburtsdag, -monat, -jahr Einzutragen ist das Geburtsdatum (6 Stellen).
 Beispiel: Geboren 5.7.40
 Signierung 050740

Gruppe 03
Postleitzahl Nach dem Postleitzahlenverzeichnis mit 4 Stellen aufzugeben.

Anschrift Die Anschrift ist in der Reihenfolge Wohnort, Straße, Hausnummer anzugeben. Reichen die vorgegebenen 29 Stellen nicht aus, muß die Anschrift sinnvoll abgekürzt werden.
 Beispiele:
 HAMBURG 74 + MOELLNER LANDSTR. 17 +
 BENDESTORF + NR. 23 +
 BONN 2 BAD GODESBERG + HOFWEG 10 +
 Zwischen der Postleitzahl und dem Wohnort sowie vor und nach einem „+“ dürfen keine Leerstellen gelassen werden (Ausnahme: Ende der Eintragung).

Eingestellt als
 — nebenamtl. **Anzukreuzen ist die entsprechende Tätigkeit**
 Tätiger
 — nebenberufl. Tätiger
 — Teilzeitbeschäftigter

Lohnsteuerabzug lt. betrieblicher Steuerkarte Wenn die Steuer nach der Lohnsteuerkarte einzubehalten ist, muß das Kästchen angekreuzt und die Steuerkarte beigelegt werden.
kein Steuerabzug: (Veranlagung) Wenn kein Steuerabzug erfolgen soll, ist das Kästchen zu kennzeichnen.
 Nach Ablauf des Kalenderjahres wird ein Lohnzettel über die ohne Lohnsteuerabzug gezahlten Vergütungen gefertigt und an das zuständige Finanzamt gegeben.
 (vgl. § 111 Abgabenordnung 1977)

Vermögenswirksame Anlage Der Vordruck P 10.050 ist ggf. beizufügen.

Gruppe 51

Es gelten folgende Schlüsselzahlen:

- 9200 — nebenamtlicher Lehrer
- 9201 — nebenberuflicher Lehrer
- 9202 — teilzeitbeschäftigter Lehrer mit Urlaubsanspruch
- 9203 — teilzeitbeschäftigter Lehrer ohne Urlaubsanspruch
- 9250 — nebenamtlicher Neigungsgruppenleiter
- 9251 — nebenberuflicher Neigungsgruppenleiter
- 9252 — teilzeitbeschäftigter Neigungsgruppenleiter mit Urlaubsanspruch
- 9253 — teilzeitbeschäftigter Neigungsgruppenleiter ohne Urlaubsanspruch

Gruppe 60

Zusätzlich zur Vergütungsgruppe ist für die Zahlung der Unterrichtsvergütung in jedem Fall die Signierung der einzelnen Gruppe der Vereinbarung — Unterrichtsvergütung und die nach dieser Gruppe zu bezahlende Stundenzahl erforderlich.

Dadurch wird es möglich, für einen Abrechnungsfall mehrere unterschiedliche Vergütungssätze (= Rasterschlüssel) zur Zahlung anzuweisen.

Grundsätzlich ist bei der Signierung der Gruppe 60 zu beachten, daß

- a) der signierte Schlüssel maßgebendes Kriterium für die Zahlung ist und alle weiteren Angaben (Anzahl, Monate = Laufzeit) nur für diesen Schlüssel gelten.
- b) am Ende der angegebenen Laufzeit die Zahlung automatisch eingestellt wird.
- c) eine bestehende Signierung durch erneute Aufgabe des Schlüssels — vom eingetragenen Wirkungsdatum dieser neuen Signierung an — gegenstandslos wird.

Beispiel zu c)

Es war ab Monat 07/81 der Rasterschlüssel 28200 mit 300.— DM und einer Laufzeit von 6 Monaten signiert. Für die Monate 09 und 10/81 soll die Abschlagzahlung nunmehr 600.— DM betragen.

Folgende Signierungen sind vorzunehmen:

- a) Gruppe 60 mit Wirkungsdatum: 09/81, Rasterschlüssel 28100, Betrag 600.— DM und Laufzeit 02
- b) Gruppe 60 mit Wirkungsdatum 11/81, Rasterschlüssel 28200, Betrag 300.— DM und Laufzeit 02

Soweit keine laufenden Abschläge gezahlt werden sollten, sind die geleisteten Unterrichtsstunden nachträglich auf dem Vordruck „Zahlungsanweisung Unterrichtsvergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht“ (Form. Nr. 14/0871) oder auf dem Formular „Zahlungsanweisung Unterrichtsvergütung für stundenweise beschäftigte Neigungskursleiter“ (412.115) zur Zahlber-machung aufzugeben. In diesen Fällen bleibt die Gruppe 60 im Vordruck P 20.262 ohne Eintragungen.

Für die Zahlung monatlicher Abschläge stehen zwei unterschiedliche Verfahren zur Verfügung:

1. Zahlung eines monatlichen Bruttoabschlagsbetrages auf die zu erwartende Vergütung ohne Vorgabe der Gruppe der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung.

Der monatliche Bruttoabschlagsbetrag ist mit Rasterschlüssel 28200 und der Anzahl der Monate zu signieren. Nach Abschluß des Kalendermonats bzw. des Unterrichtsabschnittes ist dann die jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden mit dem dazugehörigen Rasterschlüssel (= Gruppe der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) für jeden Kalendermonat gesondert aufzugeben. Die so errechnete Summe wird mit dem unter Rasterschlüssel 28200 gezahlten Abschlagsbetrag verrechnet.

2. Zahlung einer monatlichen Anzahl von Unterrichtsstunden nach einer bestimmten Gruppe der Vereinbarungs-Unterrichtsvergütung. Die monatliche Stundenanzahl ist mit dem entsprechenden Rasterschlüssel (= Gruppe der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) und der Anzahl der Monate einzutragen. Berichtungen sind mit dem gleichen Rasterschlüssel unter Beachtung der grundsätzlichen Erläuterungen zu Gruppe 60 durchzuführen.

Abgang

Das Feld ist nur auszufüllen, wenn eine lfd. Zahlung eingestellt werden soll. Dies geschieht durch die Eintragung der Ziffer „9“ im Feld Abgang und der Angabe des einzustellenden Schlüssels im folgenden Feld.

Schlüssel

Es sind die folgenden Schlüssel zu verwenden:

Schlüssel Gruppe der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung

28200 — Abschlagsbetrag für die zu zahlende Unterrichtsvergütung

28251 — Gruppe 1

28252 — Gruppe 2

28253 — Gruppe 3

28254 — Gruppe 4

28255 — Gruppe 5

28256 — Gruppe 6

28257 — Gruppe 7

28265 — Gruppe 5 (Zeitstunde)

Betrag/Anzahl

Es ist die Anzahl der monatlich zu zahlenden Stunden einzutragen.

Monat

Einzutragen ist die Anzahl der Monate, für die der signierte Schlüssel und die dazu aufgegebene Stundenzahl gezahlt werden sollen. Zulässig sind die Angaben 01 bis 12 oder 99 (= fortlaufende Zahlung).

Maschinell wird die Zahlung nach Erreichen der aufgegebenen Laufzeit eingestellt.

Versicherungspflichten

Über das Versicherungsverhältnis sind genaue Angaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu machen. Die Versicherungsfreiheit ist zu begründen.

Gruppe 25

Die Ausführungen der Arbeitsanleitung zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe sowie zum maschinellen Erstellen des Verzeichnisses der Behinderten nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (MitlVw. 1981 Seite 189) sind zu beachten.

Gruppe 33

Geldinstitut/
Bankleitzahl/
Kontonummer

Zur bargeldlosen Zahlung der Unterrichtsvergütung sind die geforderten Angaben unbedingt einzutragen.

Im Hauptamt
tätig bei

Anzugeben ist die Behörde, bei der das Hauptamt ausgeübt wird.

Kapitel

Kapitel des Hauptamtes

☐ Mehrfachbeschäftigte

Nur anzugeben, wenn die Unterrichtsvergütung sozialversicherungspflichtig ist.

Anderer Arbeitgeber

Arbeitsentgelt
mit.

Krankenkasse

Geprüft

Die in den Mitteilungen für die Verwaltung veröffentlichten Bestimmungen über die „Anweisung von Personalausgaben“ (Mr 1975 Seite 273) sind zu beachten.

Gefertigt

Der untere Teil des Vordrucks wird von der Besoldungs- und Versorgungsstelle ausgefüllt.

3.2

Signierhinweise zur „Zahlungsanweisung Unterrichtsvergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht“ (Form. Nr. 14/0871).

Für die Vergütungsgruppenschlüssel 9200 (nebenamtliche Lehrer) und 9201 (nebenberufliche Lehrer) wird diese Zahlungsanweisung je Monat maschinell erstellt und mit den folgenden Angaben beschriftet:

Kapitel, Unterteil, Name, Geburtsdatum

Kennziffer, Monat, Zahlungsmonat und Schlüssel

Von den Personaldienststellen ist lediglich die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden im Feld „Stunden“ zu signieren.

3.3

Signierhinweise zur „Zahlungsanweisung Unterrichtsvergütung für teilzeitbeschäftigte Lehrer / Vergütung für stundenweise beschäftigte Neigungskursleiter“ (412.115).

Die Vordrucke sind handschriftlich auszufüllen, die eingetragenen Ziffern müssen deutlich lesbar sein.

Fehlerhafte Eintragungen sind durch Ausstreichen der Zeile ungültig zu machen, für die richtige Eintragung ist die nächste Zeile des Vordrucks zu benutzen.

Nicht benötigte Zeilen sind durch einen freihändigen waagerechten Strich oder in sonst geeigneter Weise gegen nachträgliche Eintragungen zu sichern.

Für jeden Beschäftigten ist eine Zahlungsanweisung pro Monat zu fertigen.

Einzutragen sind:

Name

Es genügt der Familienname.

Kennziffer

Die von der Besoldungs- und Versorgungsstelle vergebene Kennziffer ist sorgfältig einzutragen und bei der Prüfung der Zahlungsanweisung zu kontrollieren. Falsche Kennziffern führen evtl. zur Zahlung der aufgegebenen Unterrichtsstunden für einen anderen Mitarbeiter oder aber zur Zurückweisung der Signierung.

Nr. 10
10

für Monat/Jahr Maßgebend ist der Leistungsmonat, aufzugeben ist also der Monat und das Jahr der Unterrichtsleistung.

Schlüssel Es sind die auf der Zahlungsanweisung vorgegebenen Schlüssel für die Gruppen der Vereinbarung Unterrichtsvergütung einzutragen.

Für Besitzstandsfälle sind die nach früherem Recht gültigen Schlüssel (soweit sie auf der Anweisung noch enthalten sind) weiterhin zu signieren.

Anzahl der Stunden Einzutragen ist je Monat die Anzahl der Stunden — mit einer Stelle hinter dem Komma —, für die Unterrichtsvergütung zu zahlen ist.

Berichtigungen bzw. Stornierungen bereits abgerechneter Unterrichtsvergütungen sind immer mit dem Datum des Leistungsmonats unter Beachtung der folgenden Regeln vorzunehmen:

- Es muß immer die vollständige Zeile (einschl. Schlüssel) wiederholt werden.
- Die nunmehr als richtig erkannte Anzahl ist einzutragen. Die Differenzen werden maschinell anhand der bereits abgerechneten Summen gebildet.
- Stornierungen sind durch Eintragung des Schlüssels im Feld „Schlüssel“ und durch „Nullen“ im Feld „Anzahl“ vorzunehmen.

Beispiele:

- Für den Monat November 1981 war der Rasterschlüssel 28253 mit 17,0 Stunden signiert. Tatsächlich sind aber 19,0 Stunden für den Monat November zu zahlen.

Berichtigung:

Es ist für das Wirkungsdatum 11/81 erneut der Schlüssel 28253, diesmal aber mit 19,0 Stunden aufzugeben.

- Für den Monat November 1981 war irrtümlich der Schlüssel 28255 mit 25,0 Stunden signiert. Richtig wäre aber die Aufgabe dieser Stunden mit dem Rasterschlüssel 28256, mit dem im November bereits 15,0 Stunden richtig gezahlt worden sind.

Berichtigung:

- Es ist für den Monat 11/81 der Rasterschlüssel 28255 mit 0,0 Stunden und
- ebenfalls mit dem Wirkungsdatum 11/81 der Rasterschlüssel 28256 mit 40,0 Stunden (25,0 + 15,0) zu signieren.

3.4

Beamte

Für die Anweisung der Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter sind die

Schlüssel 7 = Gruppe 4

Schlüssel 6 = Gruppe 5

zu verwenden.

Die Signierungen sind auf dem Vordruck 411 109 vorzunehmen. Die Signierungen zu Ziffer 3.3 gelten entsprechend; die Anweisungen können jedoch für mehrere Anwärter auf einem Vordruck vorgenommen werden.

5.1.82

Senatsamt für den Verwaltungsdienst

P 21/150.70-5/03.1

MittVw 1982 Seite 1

I. Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer wird

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg
— Senatsamt für den Verwaltungsdienst —

einerseits

und

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
— Landesverband Hamburg —
dem Deutschen Beamtenbund
— Landesbund Hamburg —
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk Nordmark —

andererseits

gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) die sich aus der Anlage ergebende Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung) getroffen.

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. Für den Bereich der Volkshochschule finden die Nummern 8 und 9 erst mit Beginn des Arbeitsjahres 1981/82 Anwendung.

Die Vereinbarung-Unterrichtsvergütung kann — erstmals zum 31. Januar 1983 — mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres gekündigt werden.

Nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung infolge Kündigung gelten die normativen Vorschriften so lange weiter, bis sie durch eine andere Übereinkunft ersetzt werden.

Hamburg, den 30. September 1980 / 14. Juli 1981*)

Freie und Hansestadt
Hamburg
— Senatsamt für den
Verwaltungsdienst —

Deutsche Angestellten
Gewerkschaft
— Landesverband
Hamburg —
Deutscher Beamtenbund
— Landesbund
Hamburg —
Deutscher Gewerkschafts-
bund
— Landesbezirk
Nordmark —

*) Durch die Vereinbarung vom 14. Juli 1981 sind mit Wirkung vom 1. April 1981 die Vergütungssätze für die Gruppen 1 und 2 neu festgesetzt worden.

Anlage

Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

1.1

Diese Vereinbarung regelt die Vergütung für die Wahrnehmung von

unterrichtlichen Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer

in allen von der Freien und Hansestadt Hamburg eingerichteten Unterrichtsveranstaltungen mit Ausnahme der an den Hochschulen durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Zuordnung der Lehr- bzw. Unterrichtsveranstaltungen und die Höhe der

10

12

2.

3.

4

5.1

52

6.-

7.

8.

9.

10.

37.

— Gruppeneinteilung —

Gruppo 1

igen. Seminare und Kurse

- Institut für Lehrerfortbildung, auch Studienseminar.
- im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums.
- im Rahmen von Fortbildungseingängen für Ärzte und Pflegekräfte des Strahlenschutzes.

- im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Werkärzten.
- durch Gastdozenten im Rahmen des Lehrgangs über Tropenmedizin und medizinische Parasitologie.

- im Rahmen der grundlegenden bzw. abschließenden Aus- und Fortbildung des höheren feuerwehntechnischen Dienstes

— in der Ratsanwärterausbildung bei der Polizei (einschl. der psychologischen und pädagogischen Ausbildung).

- im Rahmen der Ausbildung von Anwärtern des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes;

2.2 Arbeitsgemeinschaften

- der juristischen Referendare,
- der Wirtschafts- sowie Baureferendare;

2.3

Ausbildungs- und Begleitkurse

- im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung.

Gruppe 2

1.

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;

Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;

systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung der Fälle der Praxis;

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

2.

Darunter fallen:

Vorlesungen, Seminare und Kurse im Rahmen

- der grundlegenden bzw. abschließenden Aus- und Fortbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sowie von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr,
- der medizinischen Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen,
- der medizinischen Ausbildung der nautischen Patentbewerber in der Gesundheitspflege (Krankenfürsorge und Erste Hilfe),
- der Ausbildung in Schiffsmaschinenkunde und der medizinischen Ausbildung an der Seefahrt- und Seemaschinenschule,
- der psychologischen und pädagogischen Ausbildung der Kommissaranwärter der Schutzpolizei und der Jugendschutzgruppe,
- von Lehrveranstaltungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern von Fachwissenschaftlern in der Vorbereitung auf die abschließende Ausbildung von Aufstiegsanwärtern für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,
- der Ausbildung der Angehörigen des gehobenen Dienstes im Bereich der Justizbehörde,
- der Ausbildung für die Laufbahnen der Hafenmeister,
- der Ausbildung zum Fachlehrer,
- der Ausbildung von Anwärtern des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes,
- des ergänzenden Ausbildungsprogramms für die technischen Oberrisikoprüfer-Anwärter,
- offene Labor- und Werkstattunterweisungen am Institut für Lehrerfortbildung

Gruppe 3 (nur für den Bereich der Volkshochschule)

1.

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:

- a) Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung teilweise wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung von Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion,
- b) schulische Bildung und Ausbildung.

2.

Darunter fallen

2.1

Vortrags- und Vorlesungstätigkeiten;

2.2

Lehrgänge, die zu einem schulischen Abschluß führen.

Gruppe 4

1.

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen die Merkmale der Gruppen 1 und 2, beschränkt auf die besonderen Belange der schulischen und beruflichen Bildung; hierzu gehören nicht die dem praktisch- bzw. musisch-technischen Unterricht zuzurechnenden Unterrichtsveranstaltungen.

2.

Darunter fallen:

2.1

Allgemeinbildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienkolleg, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen;

2.1.1

Leitung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften für Ehe und Familie, Erziehung, allgemeine Lebenshilfe und Beratung (theoretische und Eltern/Kind-Kurse) an Elternschulen.

2.2

Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht an/ in folgenden Schulungseinrichtungen/Unterrichtsveranstaltungen:

2.2.1

Berufsfachschule für Diätassistentinnen, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Berufsfachschule für Krankengymnastik, Hebammen-Lehranstalt, Lehranstalt für med.-techn. Assistenten, Berufsfachschule für Masseure sowie für Masseure und med. Bademeister.

2.2.2

bei der Besichtigung der Desinfektionsanstalt durch Schüler der Krankenpflegeschule in den Fächern Seuchenvermutung und -abwehr, Schlußdesinfektion sowie tiensche Schädlinge.

2.3

Allgemeinbildender und fachlicher Unterricht im Rahmen

2.3.1

der Ausbildung

- der Angehörigen des einfachen und mittleren Dienstes im Bereich der Justizbehörde,
- der Erzieher,
- zum Hilfspfleger, Krankenpfleger und zur -helfern und von Desinfektoren zur Vorbereitung auf die Prüfung,
- zum Gesundheitsaufseher,
- für die Laufbahn der Hafenassistenten,
- von Maschinenmeistern an Kesselanlagen mit Gasbefeuerung sowie in Vorbereitungslerngängen auf die Maschinenmeisterprüfung,
- von Nachwuchskräften der Polizei an der Landespolizschule oder vergleichbaren Schulungseinrichtungen,
- von Angehörigen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes an der Landesfeuerwehrschule oder vergleichbaren Schulungseinrichtungen,
- von Nachwuchskräften für die Verwaltung an der Verwaltungsschule oder vergleichbaren Schulungseinrichtungen,
- von Anwärtern des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes
- von Stationschwestern und -pflegern,
- von Wegewarten.

10

- von Mitarbeitern der Justizbehörde und der Polizei im Fach „Erste Hilfe“.
- in der Altenpflege bei der Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales;

2.3.2 von Lehrveranstaltungen

- aufgrund der Rahmenordnung für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen (z.B. zum Maßgehilfen, Hilfsplasterer, Kanalbauer),
- für den Protokollführerdienst,
- für das Personal der Behördenfernsprechvermittlung,
- für Klärmeister und Kanalwärter in der Hauptabteilung Stadtentwässerung,
- für Sportübungsleiter (sport-med. Unterricht);

2.3.3 der Fortbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren;

2.3.4 des Schreib- und Leseunterrichts für analphabetische Unterbrachte sowie des Unterrichts durch Gebärdensprachlehrer;

2.3.5 von Einführungsvorträgen in die Konzerte des Philharmonischen Staatsorchesters;

2.3.6 der theoretischen Ausbildung der Auszubildenden für den Beruf des Vermessungstechnikers,

2.4.1 Allgemeinbildender und beruflicher Unterricht in den Hamburger Justizvollzugsanstalten;

2.4.2 Allgemeine unterrichtliche Tätigkeiten im Rahmen der Freizeitgestaltung der Gefangenen in den Hamburger Justizvollzugsanstalten soweit nachstehend nicht anders zugeordnet.

2.5 Sternkundliche Vorträge beim Planetarium.

2.6. Unterrichtliche Tätigkeiten unter überwiegender Bezugnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse in Säuglingspflegekursen der Gesundheitsbehörde für Elterngruppen in den Elternbildungsstätten.

2.7 Fachausbildung der Lehrer für das Fach Blockflöte und Gitarre.

Gruppe 5

1.
Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Lehrstoffen. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, exemplarische Vertiefung durch Theorie- und Praxisbezug, methodische Vermittlung durch Anwendung von Gruppenarbeit, Rollen- und Planspielen sowie von medientechnischen Geräten, Kurse im Bereich des Kunstlebens und Kreativen.

2 Darunter fallen:

2.1 Allgemeinbildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen (einschl. auslaufender Züge an Gesamtschulen).

2.2 Allgemeiner Unterricht an der Jugendmusikschule.

2.3 Leitung von Jugendorchestern.

2.4 Förderung von Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.

2.5

Praxisbezogene unterrichtliche Tätigkeiten in Säuglingspflegekursen der Gesundheitsbehörde für Elterngruppen an den Elternbildungsstätten.

2.6

Nachhilfeunterricht in Sonderfällen (Legasthenie).

Gruppe 6

1.

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:

Siehe unter Gruppe 7

2.

Darunter fallen:

2.1

Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die mit den unter Nr. 2 der Gruppe 7 aufgeführten übereinstimmen.

2.2

Unterrichtliche Tätigkeiten in Eltern/Kind-Kursen und in Kursen und Arbeitsgemeinschaften für Gesundheit sowie Leitung praktischer Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Werken, Basteln und Hauswirtschaft an Elternschulen.

Gruppe 7

1.

Die Unterrichtsveranstaltungen tragen folgende Merkmale:

Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen im musisch-technischen Bereich, im Bereich künstlerisches Gestalten und im Bereich technisch-praktischer Unterweisungen, im Bereich Sport und Spiel sowie Durchführung und Leitung von Arbeitsgruppen in diesen Bereichen sowie in Förderkursen.

2.

Darunter fallen:

2.1

Leitung von Musikstunden für Kinder in der Hamburger Kunsthalle sowie unterrichtliche Tätigkeiten im Bereich der Museumspädagogik.

2.2

Zeichen-, Mal- und Modellierkurse, Kurse „Künstlerisches Gestalten in Holz, Stein und Metall“, in der „Instrumentalmusikalischen Gruppenarbeit“, in der „Sozialen Gruppenarbeit“ beim Jugend- und Erwachsenenvollzug.

2.3

Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen mit Ausnahme der in Gruppe 6 aufgeführten:

Kurzschritt, Maschineschreiben, Bürowirtschaft.

Nadelarbeit, Kochen, Werken.

Übungen zum Fachunterricht.

Zeichnen, Fotografie.

Schießausbildung, Waffenlehre, Fesselung

Singen, kulturelle Betreuung, Tanz

Offene Labor- und Werkstattunterweisungen

Berufsbegleitender Unterricht von Ausbildern des Werkdienstes beim Strafvollzug samt mit Gefangenen in den Lehrwerkstätten der Hamburger Justizvollzugsanstalten

Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten in der Landesbildstelle sowie im Bereich des Amtes für Jugend

Sportunterricht.

2.4

Leitung außerunterrichtlicher Neigungsgruppen, Schularbeitskreise und Schulsportgemeinschaften sowie Förderkurse.

2.5

Nachhilfeunterricht für Schüler in Kinder- und Jugendheimen

Nr 10
10

Anhang 2 (Vergütungshöhe siehe Anhang 3)

Unterrichtliche Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Fortbildung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Gruppenmerkmale und -zuordnung des Anhangs 1 gelten für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der beruflichen Fortbildung der Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg unter besonderer Berücksichtigung ihrer speziellen Erfordernisse sinngemäß. Im einzelnen werden zugeordnet:

1. Zur Gruppe 1
 - Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 1 des Anhangs 1 tragen; hierzu gehören insbesondere Vorlesungen und Übungen zu komplexen Fragestellungen in Fortbildungsseminaren;
2. zur Gruppe 2
 - Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 2 des Anhangs 1 tragen; hierzu gehören insbesondere die fachmethodische Fortbildung und die Vermittlung fachpraktischer Spezialkenntnisse in örtlichen Fortbildungslehrgängen;
3. zur Gruppe 4
 - Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 4 des Anhangs 1 tragen; hierzu gehören insbesondere die Vermittlung fachpraktischer Grundkenntnisse in örtlichen Fortbildungslehrgängen und die fremdsprachliche Fortbildung;
4. zur Gruppe 7
 - Unterrichtsveranstaltungen, die die Merkmale der Gruppe 7 des Anhangs 1 tragen; hierzu gehören insbesondere praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen.

Anhang 3

Vergütungssätze

Für die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden je Unterrichts- bzw. Lehrveranstaltungsstunde von jeweils 45 Minuten Dauer folgende Vergütungen gewährt:

		ab 1.4.81	ab 1.1.82 ergeben sich folgende Vergütungssätze:
Anhang 1			
Gruppe 1	—1)	48.00	48.00
Gruppe 2	—1)	38.00	38.00
Gruppe 3	—3)	31.42	33.88
Gruppe 4	—2)	26.18	30.80
Gruppe 5	—2)	22.44	26.40
Gruppe 6	—4)	19.30	21.36
Gruppe 7	—2)	15.13	17.80
Anhang 2			
		ab 1.4.81 ab 1.1.82	
Ziffer 1	— wie Anhang 1 Gruppe 1 —	48.00	48.00
Ziffer 2	— wie Anhang 1 Gruppe 2 —	38.00	38.00
Ziffer 3	— wie Anhang 1 Gruppe 4 —	26.18	30.80
Ziffer 4	— wie Anhang 1 Gruppe 7 —	15.13	17.80

- 1) Die Vergütungssätze verändern sich entsprechend dem Vorhundsatz der jeweils für die Gruppen 4, 5 und 7 vorgesehenen Anpassung

- 2) Für die Bemessung der mit 2) bezeichneten Vergütungen sind ab 1.10.80 - 85 v.H. und ab 1.1.82 - 100 v.H. der jeweils geltenden Mehrarbeitsvergütungssätze folgender Nummern des § 4 Abs. 3 der VO über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte zugrunde zu legen:
 - a) für Gruppe 4 die Nummer 4,
 - b) für Gruppe 5 die Nummer 3,
 - c) für Gruppe 7 die Nummer 1.
 Die Beträge sind auf volle Plannigbeträge aufzurunden.
- 3) Der Vergütungssatz liegt ab 1.1.82 um 10 v.H. über dem der Gruppe 4.
- 4) Der Vergütungssatz liegt ab 1.1.82 um 20 v.H. über dem der Gruppe 7.

II.

Ausführungsbestimmungen des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst zur

über die Gewährung von Unterrichtsvergütung (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

1. Allgemeines

Die Wahrnehmung unterrichtlicher Tätigkeiten darf nur vergütet werden, wenn insbesondere keine Deckung des Veranstaltungsbedürfnisses durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszubildende Tätigkeit der für das betroffene Fachgebiet vorhandenen geeigneten Fachkräfte möglich ist. Die Unterrichtsvergütung darf nur für die Wahrnehmung unterrichtlicher Tätigkeiten in solchen Unterrichtsveranstaltungen gewährt werden, für deren Einrichtung der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.

2. Im einzelnen

Zu Nr. 1

Die Vereinbarung regelt nicht die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für die Wahrnehmung von Vortragstätigkeit durch freiberufliche Referenten. Für diesen Personenkreis ist die Vereinbarung jedoch entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 1.1

Die Höhe der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung zu zahlenden Vergütung ergibt sich aus Anhang 3 der Vereinbarung. Die vom 1.1.1982 an zu gewährenden Vergütungen sind auf der Basis der zur Zeit geltenden Sätze des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte ermittelt worden. Sie sind der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Anhang 3 der Vereinbarung eingearbeitet.

Zu Nr. 1.2

Die Lehrer sollen für ihre Tätigkeit hinreichend qualifiziert sein. Eine durch Prüfung erlangte Qualifikation ist regelmäßig für den Einsatz in solchen Unterrichtsveranstaltungen erforderlich, in denen die Wahrnehmung unterrichtlicher Tätigkeiten durch derartige Fachkräfte üblich oder vorgeschrieben ist.

Zu Nr. 5.1

Für die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten, deren Niveau denen der Vorlesungen an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen entspricht, sind die Gruppen 1 und 2 maßgebend.

Zu Nr. 5.2

Referenten mit herausragender Qualifikation können Sonderhonorare nach Maßgabe der Regelung unter Nr. 4 erhalten. Die Gewährung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die von der jeweiligen Behördenleitung bestimmten Stelle.

Für Wiederholungsveranstaltungen (z.B. Vorträge gleichen oder überwiegend gleichen Inhalts, die in enger zeitlicher Folge — etwa innerhalb eines halben Jahres — mit derselben fachlichen

Nr. 10
10

Honorar-Gruppe	je Semester-Einzelstunde Vergütungsgr.-Schlüssel	DM	je Semester-Wochenstunde Vergütungsgr.-Schlüssel	DM.mtl.
3.2.1				
Hochschule für Musik und darstellende Kunst			= 35 Unterrichtswochen	
Hochschule für bildende Künste			= 35 Unterrichtswochen	
1	7701	48.00	7751	140.00
2	7702	38.00	7752	110.83
3	7703	32.16	7753	93.80
4	7704	30.80	7754	89.83
5	7705	17.80	7755	51.92
3.2.2				
Fachhochschule Hamburg			= 36 Unterrichtswochen	
1	7701	48.00	7761	144.00
2	7702	38.00	7762	114.00
3	7703	32.16	7763	96.48
4	7704	30.80	7764	92.40
5	7705	17.80	7765	53.40
3.2.3				
Universität Hamburg			= 28 Unterrichtswochen	
Hochschule für Wirtschaft und Politik (ohne Vorkurs)			= 28 Unterrichtswochen	
1	7701	48.00	7771	112.00
2	7702	38.00	7772	88.67
3	7703	32.16	7773	75.04
4	7704	30.80	7774	71.87
5	7705	17.80	7775	41.53
3.2.4				
Hochschule für Wirtschaft und Politik (mit Vorkurs)			= 24 Unterrichtswochen	
1	7701	48.00	7781	96.00
3.2.5				
Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung			= 42 Unterrichtswochen	
1	7701	48.00	7791	168.00
2	7702	38.00	7792	133.00
3	7703	32.16	7793	112.56
4	7704	30.80	7794	107.80
5	7705	17.80	7795	62.30

3.3

Als Zahlungsanweisungen sind die üblichen Vordrucke (P 10.001, P 10.007) zu verwenden

I. Vereinbarung über die Abgeltung von Lehrtätigkeiten durch Lehrbeauftragte an den hamburgischen Hochschulen

Zwischen
dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst
einerseits

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Hamburg —
dem Deutschen Beamtenbund
— Landesbund Hamburg —
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk Nordmark —

andererseits

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungs-
gesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979
(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) die
sich aus der Anlage ergebende Vereinbarung über die Gewäh-

rung von Lehrauftragsvergütung (Vereinbarung-Lehrauftrags-
vergütung) getroffen.

Die Vereinbarung tritt am 1. April 1981 in Kraft. Sie kann — erst-
mals zum 31. März 1983 — mit einer Frist von drei Monaten
zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt wer-
den. Nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung infolge Kündi-
gung gelten die normativen Vorschriften so lange weiter, bis sie
durch eine andere Übereinkunft ersetzt werden

Hamburg, den 1. Juni 1981

Freie und Hansestadt
Hamburg
— Senatsamt für den
Verwaltungsdienst —

Deutsche Angestellten-
Gewerkschaft
— Landesverband
Hamburg —

Deutscher Beamtenbund
— Landesbund Hamburg —
Deutscher Gewerkschafts-
bund
— Landesbezirk Nordmark —

Vereinbarung über die Gewährung einer Lehrauftragsvergütung (Vereinbarung-Lehrauftragsvergütung)

10
Anhang 1
(Vergütungshöhe
siehe Anhang 2)

Zuordnung der Lehrveranstaltungen

1. Diese Vereinbarung regelt die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufgaben im Sinne von

§ 22 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 109)

sowie

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 183).

2. Für die Eileitung von Lehraufträgen und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten sind besondere Vorschriften maßgebend.

3.1 Die Höhe der Lehrauftragsvergütung richtet sich nach den Zuordnungsmerkmalen, wie sie sich aus den Anrechnungsfaktoren nach der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und Festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO) vom 6.4.1976 — GVBl. S. 73 — ergeben. Dabei dürfen die für vergleichbare Unterrichtsveranstaltungen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung in ihrer jeweils geltenden Fassung gezahlten Vergütungssätze nicht unterschritten werden.

3.2 Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Honorargruppen und die Höhe der Lehrauftragsvergütungen ergeben sich aus den Anhängen 1 und 2.

3.3 Die Lehrauftragsvergütungen werden grundsätzlich für eine Lehrveranstaltungsstunde von jeweils 45 Minuten Dauer gewährt. Für die Überschreitung der vorgesehenen Lehrveranstaltungszeit wird eine Vergütung nicht gewährt.

4. Sind an einer Lehrveranstaltung zwei oder mehr Lehrende beteiligt, so erhält jeder Lehrbeauftragte einen dem Maß seiner Lehrbeteiligung entsprechenden Teil der Lehrauftragsvergütung. Bei interdisziplinären oder fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen wird den beteiligten Lehrbeauftragten die volle Vergütung gezahlt, sofern nicht mehr als drei Lehrende beteiligt sind.

5. Neben der Lehrauftragsvergütung wird an Lehrbeauftragte zur Abgeltung der Reise- und Aufenthaltskosten ein Pauschalbetrag bis zur Höhe eines Tagegeldes der Reisekostenstufe C des Hamburgischen Reisekostengesetzes für den Vorlesungstag zuzüglich der Fahrtkosten der ersten Klasse der Deutschen Bundesbahn gewährt. Voraussetzung ist, daß der Lehrbeauftragte außerhalb Hamburgs oder dessen Nachbarorten wohnt. Bei der Terminfestsetzung der Lehrveranstaltung ist darauf zu achten, daß die zusätzlichen Kosten, insbesondere durch Zusammenlegungen von Lehrveranstaltungen, möglichst gering gehalten werden.

6. Ist einem Lehrbeauftragten künftig eine niedrigere Lehrauftragsvergütung zu zahlen, so wird die bisherige Vergütung bis zum Ende der übertragenen bzw. vereinbarten Beschäftigung weitergewährt. Dies gilt auch bei der Aneinanderreihung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse.

Honorargruppe 1 (gilt nicht für Fachhochschulen mit Ausnahme der mit +) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen)

Hierzu gehören folgende Lehrveranstaltungsarten mit dem Anrechnungsfaktor 1,0:

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;

Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;

Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

Beispiele:

Vorlesung, Kolloquium;

Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Fallsprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium;

Übung in Geisteswissenschaften, Proseminar;

Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften, Seminar, Konversationsübung;

Hauptseminar, Oberseminar.

+) Hierzu zählen auch folgende Lehrveranstaltungen an den Fachhochschulen einschl. angeschlossener Einrichtungen:

— Vorlesungen in der Ausbildung zum Schweißfachingenieur an der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt.

— Vorlesungen im Rahmen des Fortbildungsstudiums im Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg.

— Vorlesungen im Rahmen des Fortbildungsstudiums im technischen Vorlesungswesen.

Honorargruppe 2 (gilt nur für Fachhochschulen einschl. angeschlossenen Einrichtungen)

Hierzu gehören folgende Lehrveranstaltungsarten mit dem Anrechnungsfaktor 1,0:

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;

Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung findet weitgehend im Klassenverbund statt;

systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung der Fälle der Praxis.

Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben.

Beispiele:

Lehrvortrag; seminaristischer Unterricht;

Übung;

Seminar;

Praktikum

Honorargruppe 3 (gilt nicht für Fachhochschulen)

Hierzu gehören folgende Lehrveranstaltungsarten mit dem Anrechnungsfaktor 0,67:

Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben;
theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht.

Beispiele:

Unterricht in bildender Kunst, Chor, Orchester;
künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und darstellender Kunst;
künstlerischer Einzelunterricht;
schulpraktische Studien.

Honorargruppe 4 (gilt nicht für Fachhochschulen mit Ausnahme der mit +) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen)

Hierzu gehören folgende Lehrveranstaltungen mit dem Anrechnungsfaktor 0,5:

Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben;
systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln.

Beispiele:

Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor;

Anm.: Sprachübungen in den Intensivkursen Deutsch und Englisch an der Hochschule für Wirtschaft und Politik werden mit dem für Sprachkurse an der Volkshochschule geltenden Vergütungssatz abgegolten.

Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik, medizinisches Kurspraktikum, Geländepraktikum (das Geländepraktikum im Fachbereich Geowissenschaften wird mit dem Vergütungssatz der Honorargruppe 5 abgegolten);

apparatives Praktikum in Elektrotechnik;

Unterricht am Krankenbett, Operationskurse in Kieferchirurgie.

+) Hierzu zählen auch folgende Lehrveranstaltungen an den Fachhochschulen einschl. angeschlossener Einrichtungen:

- Musischer und entsprechend zu bewertender Unterricht (z.B. Musik, musikalische Kolloquien, Tanz, Laienspiel).
- Unterricht in Sprachkursen.

Honorargruppe 5 (gilt nicht für Fachhochschulen mit Ausnahme der mit +) ausgewiesenen Lehrveranstaltungen)

Hierzu gehören folgende Lehrveranstaltungsarten mit den Anrechnungsfaktoren 0,33 und 0,3:

Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben;
systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln.

Beispiele:

Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie.

Regelpraktikum in Chemie, Pharmazie, Biologie;
zahnmedizinischer Praktikantenkurs.

+) Hierzu zählen auch folgende Lehrveranstaltungen an den Fachhochschulen einschl. angeschlossener Einrichtungen:

- Fachpraktische und theoretische Labor- und Werkstattunterweisung,
- praktische und technische Unterweisung (z.B. Ausbildung an Tonfilmvorführgeräten, in Filmetechnik und Geräteeinsatz, in Buchbinden),
- technische Kurse.

Anhang 2

Lehrauftragsvergütungen

Für die im Anhang 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen werden je Stunde einer Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer folgende Lehrauftragsvergütungen gewährt:

	DM
Honorargruppe 1 — Anrechnungsfaktor 1,0 1)	48,00
Honorargruppe 2 — Anrechnungsfaktor 1,0 1)	38,00
Honorargruppe 3 — Anrechnungsfaktor 0,67 2)	32,16
Honorargruppe 4 — Anrechnungsfaktor 0,5 3)	30,80
Honorargruppe 5 — Anrechnungsfaktoren 3) 0,33 und 0,3	17,80

1) Für die Bemessung der mit 1) bezeichneten Beträge legen ab

1.4.1981 — 100 v.H.

der von der Kultusministerkonferenz am 9.2./1.6.1979 für Vorlesungen von Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen empfohlenen Lehrauftragsvergütungen zugrunde. Die Beträge erhöhen sich entsprechend der jeweiligen durchschnittlichen Anhebung der Vergütungen nach der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung mit Beginn des nächsten auf die Erhöhung folgenden Semesters.

2) Der Betrag ergibt sich aus Satz 1 der Nr. 3.1 der Vereinbarung in Verbindung mit dem für die Honorargruppe 3 maßgebenden Anrechnungsfaktor. Die Aussage in Satz 2 zu 1) gilt sinngemäß.

3) Die Höhe der Beträge ergibt sich aus Satz 2 der Nr. 3.1 der Vereinbarung. Die Aussage in Satz 2 zu 1) gilt sinngemäß

II.

Ausführungsbestimmungen des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst

zur

Vereinbarung über die Gewährung einer Lehrauftragsvergütung (Vereinbarung-Lehrauftragsvergütung)

1. Allgemeines

Eine vergütungsfähige Lehrtätigkeit liegt nur dann vor, wenn insbesondere keine Deckung des Veranstaltungsbedürfnisses durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für den betroffenen Fachbereich vorhandenen geeigneten Hochschullehrer möglich ist. Im übrigen darf die Lehrauftragsvergütung nur für die Wahrnehmung von Lehrtätigkeiten in solchen Lehrveranstaltungen gewährt werden, für deren Einrichtung der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt.

2. Einzelheiten

Zu Nr. 3.1

Ausgehend von dem durch die KapVO festgesetzten Anrechnungsfaktor für die am höchsten zu bewertende Lehrveranstaltungsart bemisst sich die Lehrauftragsvergütung einer niedriger zu bewertenden Lehrveranstaltungsart nach dem Verhältnis, das letztere zur erstgenannten einnimmt.

Zu Nr. 3.2

1. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörer voraus; bei künstlerischen Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.
2. Lehrbeauftragte mit herausragender Qualifikation, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, können in Ausnahmefällen für Vortrags- und Vortragsleistungen Sonderhonorare erhalten:
 - a) an Fachhochschulen
bis zu 48.— DM
 - b) an den übrigen
Hochschulen bis zu 68.— DMje Lehrveranstaltungsstunde.

10

Die Gewährung eines Sonderhonorars bedarf der vorherigen Zustimmung durch die für die Aufsicht über die jeweilige Hochschule zuständige Behörde.

Für Wiederholungsveranstaltungen (z.B. Vorlesungen gleichen oder überwiegend gleichen Inhalts, die in enger zeitlicher Folge — etwa innerhalb eines halben Jahres — mit derselben fachlichen Zielsetzung erneut gehalten werden) ist das Sonderhonorar abfallend zu staffeln. Im Regelfall darf es

an Fachhochschulen 90 v.H.

und

an den übrigen
Hochschulen 85 v.H.

des Ersthonorars nicht übersteigen.

Zu Nr. 5

Eine Unterschreitung der in Nr. 5 Satz 1 bezeichneten Höchstgrenzen ist in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Lehrbeauftragten zulässig.